Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: 2019/IV/4537
Status: öffentlich

Informationsvorlage	Datum:	21.03.2019
Federführendes Amt: Kämmereiamt	fed. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Beteiligte Ämter:	bet. Senator/-in:	
	bet. Senator/-in:	

Informationen zum aktuellen Stand der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes M-V 2020

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.04.2019	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Der Landkreistag und der Städte- und Gemeindetag haben sich in einem Vorstandsbeschluss am 18. Januar 2019 auf einen gemeinsamen Forderungskatalog gegenüber dem Land für die wesentlichen Eckpunkte der Novellierung des Finanzausgleichgesetzes M-V geeinigt (Anlage 1 - Präsentation der HRO). Mit dieser Grundlage hat die kommunale Familie geschlossen die weiteren Verhandlungen zur FAG-Novelle mit dem Land geführt.

Am 05. März 2019 trafen sich Vertreter der Regierungsfraktionen, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Inneres und Europa sowie Vertreter der kommunalen Spitzenverbände um die Eckpunkte für die Novellierung des FAG 2020 festzulegen.

Die konkreten Verhandlungsergebnisse, denen die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Verbandsmitglied des Städte- und Gemeindetages M-V e.V zugestimmt hat, sind neben der Präsentation des Ministeriums für Inneres und Europa beigefügt.

Derzeit liegen der Gesetzentwurf und eine gemeindescharfe, aktuelle Berechnung des Reformergebnisses noch nicht vor. Genaue Berechnungen für die HRO sind somit derzeit noch nicht möglich.

Nach den Modellrechnungen der Gutachter auf Basis der Steuerkraft- und Einwohnerdaten von 2016 hat die HRO aus diesem Teil der Reform mit Mehreinnahmen zu rechnen, die in die Haushaltsplanung 2020/2021 einfließen werden.

Basierend auf den Ergebnissen des Gutachterteams um Prof. Dr. Lenk der Universität Leipzig soll eine grundlegende Umstellung des Verteilungssystems vom Drei-Säulen-Modell auf das Zwei-Ebenen-Modell erfolgen. Das heißt die Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte werden für ihre Gemeindeaufgaben Finanzausgleichsleistungen aus der Gemeindeebene erhalten, die Landkreise sowie die kreisfreien Städte erhalten Finanzausgleichsleistungen für die Wahrnehmung der

Kreisaufgaben aus der Kreisebene.

Darüber hinaus empfiehlt das Gutachten die Einführung verschiedener Nebenansätze sowohl auf der Gemeinde- als auch auf der Kreisebene zur Berücksichtigung besonderer Bedarfe um die Finanzverteilung insgesamt aufgabenangemessener zu gestalten.

Auch der empfohlenen Auflösung der Vorwegabzüge, mit Ausnahme der Mittel für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis und der 10,9 Mio. EUR für Theater, und Überführung der Mittel in die Schlüsselmasse soll gefolgt werden. Die Zuweisungen für den Familienleistungsausgleich sollen ab 2020 ebenfalls der Schlüsselmasse zugeführt werden. Im Ergebnis bedeutet dies eine deutliche Erhöhung der Schlüsselmasse und somit eine Stärkung des steuerkraftbezogenen Finanzausgleiches.

Neben weiteren Eckpunkten, wie der Festlegung der Ausgleichsquote und einer relativen Mindestausstattung, ist vor allem die grundsätzliche Aufstockung der Finanzausgleichsleistungen durch das Land sowie die Einführung einer Infrastrukturpauschale Streitpunkt der Verhandlungen gewesen.

Die Infrastrukturpauschale soll die Eigenfinanzierungskraft notwendiger Investitionen sowie Instandhaltungsmaßnahmen unabhängig von Erfordernissen der Haushaltskonsolidierung stärken.

Hierfür ist das Land bereit, dauerhaft 60 Mio. EUR jährlich zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sollen der Infrastrukturpauschale weitere 40 Mio. EUR zeitweilig in den Jahren 2020 bis 2022 aus der wachsenden Finanzausgleichsmasse zugeführt werden und 50 Mio. EUR aus kommunalen Mitteln. In den Folgejahren ab 2023 soll die Infrastrukturpauschale mindestens 100 Mio. EUR betragen, wovon 60 Mio. weiterhin vom Land zusätzlich bereitgestellt werden.

Die Verteilung der Infrastrukturpauschale soll zu 65 % auf die Gemeinden und zu 35 % auf die Landkreise erfolgen, wobei eine Aufteilung zum Teil nach Einwohnern und zum Teil nach der gemeindlichen Finanzkraft vorgesehen ist. Durch die prozentuale Aufteilung soll der Anteil der kreislichen Aufgaben der HRO berücksichtigt sein. Diese Regelung ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und bedarf einer späteren Überprüfung.

Die Verteilung der positiven Abrechnungsbeträge aus Vorjahren in Höhe von 72 Mio. EUR wird zur Stärkung der Grund- und Mittelzentren vorgesehen. Die kreisfreien Städte sollen aus diesen Abrechnungsbeträgen keine Zuweisungen erhalten.

Bis zum 30.06.2019 wird geprüft, ob über die Entflechtungsmittel hinausgehende und aus Abzugsbeträgen finanzierte Fördertöpfe (ehemalige IFG-Mittel bzw. SoBEZ) aufgelöst werden und zur Stärkung der Eigenfinanzierungskraft finanzneutral der Schlüsselmasse zugeführt werden können. Ebenfalls bis zu diesem Termin ist eine Verständigung zur Ausgestaltung des Kommunalen Ausgleichsfonds M-V zum Aufbau einer kommunalen Konjunkturrücklage erforderlich.

Die HRO begrüßt grundsätzlich die eingeschlagene Richtung zur Reform des Finanzausgleichsgesetzes und das geschlossene Vorgehen der kommunalen Ebene. Trotz des erreichten Fortschritts bleibt das Einigungsergebnis unter den gemeinsamen Forderungen der kommunalen Landesverbände und Kommunen. Diese hatte eine vollständige Weitergabe der dem Land Mecklenburg-Vorpommern ab 2020 aus der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehung zufließenden Mehreinnahmen gefordert.

Nach Vorlage des Gesetzentwurfes und der zugehörigen Details, die möglicherweise deutlich vom ursprünglichen Gutachtervorschlag abweichen, wird die Hanse- und Universitätsstadt zunächst prüfen, ob diese Regelungen rechtswidrige Benachteiligungen

für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock enthalten. Hierfür gibt es an verschiedenen Stellen durchaus Anhaltspunkte. Die HRO wird dies im weiteren Gesetzgebungsverfahren sehr kritisch zur Sprache bringen und eine entsprechende Gleichbehandlung einfordern

Roland Methling

Anlage/n:
Anlage 1 - Präsentation der HRO
Anlage 2 – Entwurf Einigung v. 05.03.2019
Anlage 3 - Präsentation des Ministerium für Inneres und Europa zu den Verhandlungsergebnissen

Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes M-V 2020

Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

Hanse- und Universitätsstadt ROSTOCK

Finanzausgleichssystem

vertikaler Finanzausgleich:

- regelt, an welchen Steuereinnahmen des Landes die Kommunen in welchem Umfang beteiligt werden

horizontaler Finanzausgleich:

- regelt, wie diese Mittel unter den Gemeinden und Landkreisen in M-V verteilt werden

Hanse- und Universitätsstadt ROSTOCK

vertikaler Finanzausgleich

- die Festsetzung der Finanzausgleichsmasse erfolgt aktuell nach dem **Gleichmäßigkeitsgrundsatz**
  - einnahmeorientiertes, regelgebundenes Verfahren - Land und Kommunen haben an Veränderungen der Steuereinnahmen beider Ebenen gleichmäßig teil
  - dadurch gleichmäßige Entwicklung der Einnahmen bei Land und Kommunen gesichert
  - Gleichwertigkeit von Landes- und Kommunalaufgaben
  - Vorteil: Planungssicherheit; konjunkturglättende Wirkung
  - Nachteil: fehlende Bedarfsbestimmung als Ausgangspunkt, tatsächlicher Finanzbedarf der Kommunen bleibt unberücksichtigt

Hanse- und Universitätsstadt ROSTOCK

horizontaler Finanzausgleich

- die Verteilung der Schlüsselzuweisungen erfolgt **aktuell** nach einem **Drei-Säulen-Modell** entsprechend der Steuerkraft der jeweiligen Kommune
- Gesamtschlüsselmasse wird in drei Teilschlüsselmassen aufgeteilt:

kreisangehörige Gemeinden	**große kreisangehörige Gemeinden und kfS**	**Landkreise**
38,994 %	24,550 %	36,456 %

Gemeindeaufgaben	Kreisaufgaben
67,839 %	32,161 %

Hanse- und Universitätsstadt ROSTOCK

vertikaler Ausgleich

horizontaler Ausgleich

Finanzausgleichsleistungen des Landes
(§ 7 FAG M-V)
+ Finanzausgleichsumlage (§ 8 FAG M-V)

= Finanzausgleichsmasse
§ 9 FAG M-V

Familienleistungs-ausgleich
§ 7 Abs. 5 FAG M-V

Schlüsselzuweisungen
§ 11 Abs. 2 FAG

Schlüsselzuweisungen für laufende Zwecke

Schlüsselzuweisungen für investive Zwecke

Vorwegabzüge für besondere Bedarfe und Aufgaben
§ 10 FAG M-V

Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben

Ausgleich für besondere Lasten
- übergemeindl. Aufgaben (zentrale Orte)
- Schülerbeförderung
- ÖPNV

Zuweisungen für besondere Bedarfe
- Sonderbedarfszuweisungen
- Kommunaler Aufbaufond
- Fehlbetragszuweisungen

Hanse- und Universitätsstadt ROSTOCK

Was wurde bereits im FAG 2018 geändert? - 1. Stufe der Novellierung

Hanse- und Universitätsstadt ROSTOCK

Zweites Gesetz zur Änderung des FAG M-V

Wesentliche Neuerungen:

- Aufstockung der Schlüsselmasse um 43,15 Mio. EUR
- Anhebung der Ausgleichsquote von 60% auf 65% in 2018 und auf 70% in 2019
- Erhöhung des prozentualen Anteils der krf. Städte und großen kreisangehörigen Städte an der Gesamtschlüsselmasse um 0,96 %
- Absenkung der Zuweisung für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben um 4,6 Mio. EUR
- Familienleistungsausgleich erfolgt nach dem Anteil der im Gemeindegebiet lebenden Kinder (vorher nach Einkommenssteueranteilen)

Hanse- und Universitätsstadt ROSTOCK

Novellierung des FAG 2020 - 2. Stufe der Reform

Hanse- und Universitätsstadt ROSTOCK

wesentliche Inhalte des Abschluss-gutachtens

- grundsätzliche Empfehlung: Umstieg vom Drei-Säulen-Modell auf das Zwei-Ebenen-Modell

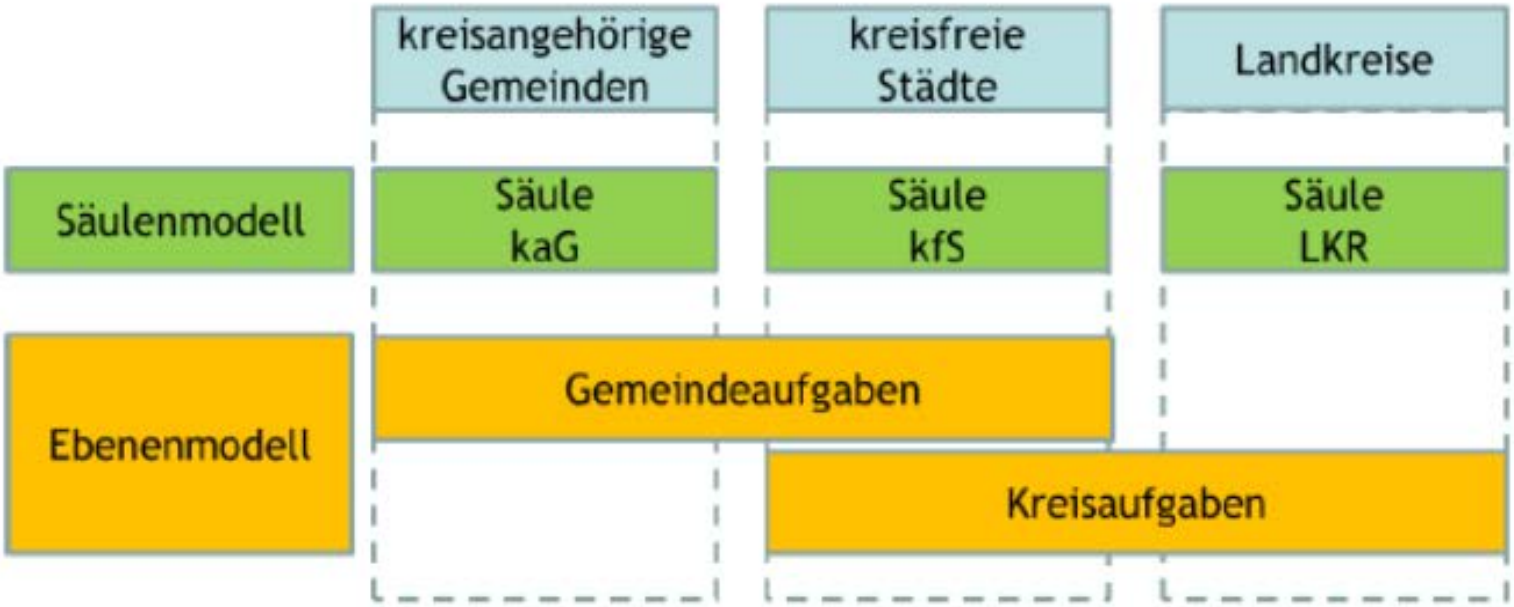

Hanse- und Universitätsstadt ROSTOCK

wesentliche Inhalte des Abschluss-gutachtens

- enthält verschiedene Modellberechnungen
- Auflösung der Vorwegabzüge §§ 16 – 18 FAG (außer 10,9 Mio. EUR für Theater) und Überführung dieser in die Schlüsselmasse
- landesweit einheitlicher Nivellierungshebesatz

  (bisher: nivellierte Hebesätze getrennt nach kleinen kreisangehörige Gemeinden und nach großen kreisangehörigen sowie kreisfreien Städten)
- Ausgleichsgrad 60 %
- relative, finanzkraftabhängige Mindestausstattung von 85 I 85 oder 90 I 90

Hanse- und Universitätsstadt ROSTOCK

wesentliche Inhalte des Abschluss-gutachtens

Nebenansätze zum Ausgleich besonderer Bedarfe

auf Gemeindeebene:

- für im Gemeindegebiet lebende Kinder (U-18 Ansatz)*
- für zentrale Orte – Einwohnerveredelung für Nah- / Mittel- und Oberbereiche
- zusätzlich könnte ein Demografiefaktor Anwendung finden

auf Kreisebene:

- Soziallastenansatz (SGB II Bedarfsgemeinschaften)

* Die in 2018 und 2019 als Übergangsregelung festgelegte Verteilung des Familienleistungsausgleiches nach Kindern soll nicht weiter geführt werden; diese Mittel werden der Schlüsselmasse zugeführt

Hanse- und Universitätsstadt ROSTOCK

Nebenansätze

Nebenansatz		Veredelungsfaktor (ohne zusätzl. Demografiefaktor)	Veredelungsfaktor (mit zusätzl. Demografiefaktor)
U-18 Ansatz		2,35	1,22
Zentrale Orte	Nahbereich	9 %	6 %
	Mittelbereich	15 %	12 %
	Oberbereich*	21%	16 %
Soziallastenaus-gleich (SGB II)		5,7	5,7
Demografiefaktor (ab 5 % EW-Rückgang)		-	35 % EW Zuschlag

* nicht additive Verknüpfung der Verflechtungsbereiche = für HRO zählt nur der Zuschlag des Oberbereiches

Hanse- und Universitätsstadt ROSTOCK

Gemeinsame Forderungen der kommunalen Spitzenverbände

- rechtzeitige Vorlage der Eckpunkte sowie verbindlicher Zahlen zur FAG-Reform
- Weitergabe der Bundesmittel aus der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (jährlich 245 €/ EW)
- von diesen Bundesmitteln mind. 166 €/ EW als Infrastrukturpauschale zu gewähren
- Streichung der Abzugsbeträge bei den Landeseinnahmen im GMG
- Ausgleich der Überprüfung der Beteiligungsquote (für 2018 und 2019) durch Nachzahlung i. H. v. 118 Mio. € an die Kommunen

Hanse- und Universitätsstadt ROSTOCK

Gemeinsame Forderungen der kommunalen Spitzenverbände

- Dynamisierung der Mittel für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis und Wegfall des Selbstbehaltes (7,5 %)
- Erarbeitung Entschuldungskonzept
- Ziel: unterjähriger HH-Ausgleich aller Kommunen soll gewährleistet werden
- Ausgleich Mehrbedarf aufgrund der Reform des UVG
- personenorientierte Verteilung der Integrationsmittel des Bundes

Hanse- und Universitätsstadt ROSTOCK

Was ist wichtig für die HRO?

- ausreichende Ausstattung der Finanzausgleichsmasse
- Berücksichtigung der besonderen Belastungen als wichtiges Oberzentrum des Landes sowie als Motor der Regiopole Rostock
- Berücksichtigung mit einem angemessenen Pro-Kopf-Betrag bei der Infrastrukturpauschale – keine Verteilung nach Steuerkraft
- Dynamisierung des Vorwegabzuges für übertragene Aufgaben gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 a FAG M-V (Verzicht auf den aktuell bestehenden Selbstbehalt von 7,5 %)
- aufgabenbezogene Verteilung der Finanzausgleichsmasse nach transparenten Kriterien, insbesondere bei der Verteilung der Abrechnungsbeträge – kein Ausschluss der kreisfreien Städte

Stand: 23:15

- Entwurf eines gemeinsamen Beschlusses -

Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs 2020

Die Landesregierung und die Kommunen sehen es als ein gemeinsames Ziel an, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in unserem Land zu fördern und für die Zukunft nachhaltig zu sichern. Um allen Gemeinden, Städten und Landkreisen in unserem Land die Möglichkeit zu geben, ihre Aufgaben angemessen zu erfüllen, soll der kommunale Finanzausgleich für alle Kommunen im Land neu gestaltet werden.

Die Landesregierung verständigt sich mit Vertretern der Kommunen und der kommunalen Landesverbände auf die folgenden Eckpunkte und wesentliche Details (Anlage) der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

1. Das Finanzausgleichssystem wird bedarfsgerechter ausgerichtet.

Um der heterogenen Gemeindestruktur und der Disparität im Land zwischen großen Städten mit übergemeindlichen Aufgaben, kleineren Städten und Gemeinden in wirtschaftlich prosperierenden Regionen und Gemeinden in ländlichen Gebieten dauerhaft gerecht zu werden, ist es erforderlich, den zwischengemeindlichen Finanzausgleich umzustrukturieren und so den unterschiedlichen Finanzbedarfen Rechnung zu tragen. Das bestehende Finanzausgleichssystem wird auf ein Zwei-Ebenen-Modell umgestellt, welches die Finanzzuweisungen nach Gemeindeaufgaben und Kreisaufgaben unterteilt.

Die Verteilung zwischen den Gemeinden berücksichtigt Einwohnerzahl, Steuerkraft der Gemeinden, besondere Belastungen der Zentren, die Anzahl an Kindern und die Belastung durch überdurchschnittliche Bevölkerungsrückgänge. Damit kann der zwischengemeindliche Finanzausgleich der demografischen Herausforderung des Landes besser gerecht werden.

Bei der Kreisebene werden die aus den Sozialausgaben entstehenden Finanzbedarfe besser austariert.

2. Die kommunale Finanzausstattung wird steigen.

Aufgrund des Steuerwachstums und der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen können die Kommunen voraussichtlich mit zusätzlichen ***94 Mio. Euro*** an Finanzausgleichsleistungen im Vergleich der Jahre 2018 und 2020 rechnen (Zuwachs 2018 zu 2019: ca. 10 Mio. Euro, von 2019 zu 2020: ca. 83 Mio. Euro). Hinzu kommen die wachsenden Steuereinnahmen der Kommunen in einer voraussichtlichen Höhe von rund 108 Mio. Euro (Zuwachs 2018 zu 2019: ca. 50 Mio. Euro, von 2019 zu 2020: ca. 58 Mio. Euro).

Die kommunale Finanzausstattung steigt danach voraussichtlich insgesamt um rund ***200 Mio. Euro***.

Zusätzlich stehen rund 70 Mio. Euro aus Abrechnungsbeträgen aus Vorjahren einschließlich 2018 zur Verfügung.

3. Das Land stellt den Kommunen zusätzliches Geld für eine Infrastrukturpauschale zur Verfügung.

Zur Stärkung der Eigenfinanzierungskraft stellt das Land den Kommunen zusätzlich ***60 Mio. Euro* jährlich** an Finanzmitteln zur Verfügung. Mit diesen Mitteln unterstützt das Land alle

Städte, Gemeinden und Landkreise, um deren Investitionskraft zu stärken und die Infrastruktur zukunftsfähig aufzustellen.

In den Jahren 2020 bis einschließlich 2022 beteiligt sich das Land darüber hinaus an einer zeitweiligen Anhebung der Infrastrukturpauschale in Höhe von 40 Mio. Euro jährlich (siehe Ziffer 4).

4. Kommunale Eigeninvestitionen werden durch eine Infrastrukturpauschale gestärkt.

Es wird eine allgemeine Infrastrukturpauschale von mindestens 100 Mio. Euro eingeführt, die unberührt von den Erfordernissen der Haushaltskonsolidierung bleibt und nicht der Kreisumlage unterliegt. Dies schafft Planungssicherheit in den Kommunen. Diese Pauschale speist sich aus 60 Mio. Euro zusätzlichen Landesmitteln (siehe Ziffer 3) sowie 40 Mio. Euro aus der wachsenden FAG-Finanzmasse (siehe Ziffer 2). An der allgemeinen Infrastrukturpauschale werden die Landkreise zu 35 Prozent und die Gemeinden zu 65 Prozent beteiligt. Der Anteil der Landkreise wird je zur Hälfte nach Einwohnerzahl und Fläche verteilt. Dabei wird die Berücksichtigung eines aufkommensneutralen Dünnbesiedlungsfaktors durch den Gutachter geprüft. Der Anteil der Gemeinden wird je zur Hälfte nach Einwohnern und Finanzkraft verteilt.

Die Infrastrukturpauschale dient zur Finanzierung von notwendigen Investitionen sowie Instandhaltungsmaßnahmen in den Bereichen Schulen, Kindertagesstätten, Straßen, ÖPNV, Sportanlagen, Feuerwehr/Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau und für Digitalisierung/Breitband.

In den Jahren 2020 bis einschließlich 2022 wird die Infrastrukturpauschale durch das Land und die kommunale Ebene um weitere 50 Mio. Euro angehoben. Das Land trägt hiervon jeweils 40 Mio. Euro und die kommunale Ebene durch Absetzung von der Schlüsselzuweisung 10 Mio. Euro. An dieser temporären Infrastrukturpauschale werden die Landkreise zu 35 Prozent und die Gemeinden zu 65 Prozent beteiligt. Der Anteil der Landkreise wird je zur Hälfte nach Einwohnerzahl und Fläche verteilt. Auch hier wird ein Dünnbesiedlungsfaktor geprüft. Der Anteil der Gemeinden wird zu 100 Prozent nach Einwohnern verteilt.

5. Es wird eine Übergangspauschale für kreisangehörige Zentren geschaffen.

Aus den positiven Abrechnungsbeträgen der vergangenen Jahre (siehe Ziffer 2) werden den kreisangehörigen Zentren übergangsweise für die Jahre 2020 bis 2022 folgende Beträge anhand der Einwohner der Nahbereiche zur Verfügung gestellt: 36 Mio. Euro, 24 Mio. Euro und ca. 12 Mio. Euro.

6. Die Sonderbedarfszuweisungen (SBZ) werden für besonders finanz- und strukturschwache Gemeinden um ein weiteres Instrument ergänzt.

Bisher stehen aus Sonderbedarfszuweisungen (SBZ) für Landkreise und Gemeinden jährlich 19 Mio. Euro zur Verfügung. Diese werden aus der wachsenden FAG-Finanzmasse um 11 Mio. Euro auf 30 Mio. Euro aufgestockt. Sie werden künftig grundsätzlich aufgeteilt in 15 Mio. Euro Sonderbedarfszuweisungen gemäß der bisherigen Zwecksetzung sowie 15 Mio. Euro als Sonderzuweisung für Gemeinden mit besonderer Finanz- und Strukturschwäche.

Stand: 23:15

7. Die kommunale Selbstverwaltung und Entscheidungsfreiheit wird erhöht.

Die kommunale Freiheit über Investitionsentscheidungen soll neben Einführung der allgemeinen Infrastrukturpauschale durch Übertragung von Fördermitteln bei Einstellung/Reduzierung entsprechender Landesprogramme erhöht werden. Dies führt zu Bürokratieabbau auf beiden Ebenen.

Folgende Abzugsbeträge werden aus der Verbundgrundlage herausgenommen:

- IFG-Anteil der SoBEZ (2020 195,3 Mio. Euro)
  - HartzIV -SoBEZ (netto) (2020 54,9 Mio. Euro)
  - Umsatzsteuer KITA-Betriebskosten (2020 16,1 Mio. Euro)
  - Feuerschutzsteuer (2020 8,7 Mio. Euro)
  - Umsatzsteuer für Asylbelastungen (XX Mio. Euro, noch offen)
  - Umsatzsteuer Gute Kita-Gesetz (2020 18,8 Mio. Euro)
- Ersatz Straßenausbaubeitrag (ab 2020 30 Mio. Euro). (Hinweis: Die Verbundgrundlage wird dauerhaft ab 2020 um 30 Mio. € reduziert, obwohl in den Jahren 2023 bis 2024 lediglich Erstattungen von 25 Mio. € geplant sind. Aus der Differenz erfolgt die Refinanzierung der Erstattungen für die Jahre 2018/2019.)

Ein Abzugsbetrag für die ehemaligen Entflechtungsmittel (80,6 Mio. Euro) wird nicht gebildet. Hierdurch fließen der kommunalen Ebene 27,3 Mio. Euro für Straßenbau und ÖPNV zusätzlich zu. Das Verkehrsministerium reduziert im selben Umfang seine entsprechenden Förderprogramme.

Für die derzeit aus ehemaligen IFG-Mitteln bzw. SoBEZ-Abzugsbeträgen finanzierten, auf kommunaler Ebene wirksamen Förderprogrammen wird eine finanzneutrale Übertragung durch entsprechende Reduzierung der Landesförderung auf die kommunale Ebene angestrebt. Dabei werden folgende Kriterien angesetzt: a) Die Übertragung ist rechtlich wie tatsächlich möglich (insbesondere aus Gründen der notwendigen Allokation), b) sie führt ohne zusätzliche Landesmittel nicht zu einem Verlust an EU- oder Bundesmitteln, c) eine Kompensation der ins FAG übertragenen kommunalen Anteile aus Abzugsbeträgen durch zusätzliche Landesmittel ist ausgeschlossen. Eine Einigung erfolgt bis zum 30.Juni2019.

Darüber hinaus ist die Landesregierung grundsätzlich bereit, die Fördermittel für Musikschulen, Volkshochschulen sowie allgemeine Weiterbildung in das FAG zu übertragen.

Voraussetzung für eine Übertragung von Finanzmitteln ist eine Vereinbarung zwischen Land und kommunaler Ebene über die Verwendung und die Verteilung dieser Mittel.

8. Die nachhaltige Entschuldung der kommunalen Ebene wird fortgesetzt.

Um die Kommunen langfristig zukunftsfähig aufzustellen, ist ein Abbau ihrer aufgelaufenen Altschulden dringend erforderlich. Nach derzeitiger Diskussions- und Rechtslage würden ab dem Jahr 2020 insgesamt jährlich 48 Mio. Euro (33 Mio. Euro Entschuldungsfonds, 15 Mio. Euro Fehlbetragszuweisung) zur Reduzierung kommunaler Verschuldung zur Verfügung stehen. Diese Mittel sollen aus der wachsenden FAG-Masse um 2 Mio. Euro auf 50 Mio. Euro jährlich aufgestockt werden. Künftig sollen somit für den Abbau der kommunalen Wohnungsbaualtschulden aus DDR-Zeiten (grundsätzlich ***25 Mio. Euro jährlich***) und der aufgelaufenen Altfehlbeträge in den Haushalten *(*grundsätzlich ***25 Mio. Euro jährlich)*** aus dem FAG bereitgestellt werden. Die Beträge sind gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus stehen aus dem FAG aus den nicht verbrauchten Mitteln des Leitbildgesetzes voraussichtlich bis zu 35 Mio. Euro für eine zusätzliche Entschuldung besonders struktur- und finanzschwacher Gemeinden zur Verfügung. Langfristig strebt die Landesregierung im Rahmen einer Entschuldungskonzeption an, die Kommunen im Laufe von zehn Jahren von ihren bis zum

31.12.2018 aufgelaufenen negativen Salden der Ein- und Auszahlungen zu entlasten. Darüber hinaus setzt sich die Landesregierung auf Bundesebene in der Kommission zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse dafür ein, dass sich auch der Bund an der Entschuldung der kommunalen Ebene beteiligt.

9. Die kommunale Vorsorge gegen konjunkturelle Risiken wird erhöht.

Im bestehenden Kommunalen Ausgleichsfonds soll kontinuierlich eine Konjunkturrücklage aufgebaut werden. Diese soll sich auf bis zu ***500 Mio. Euro*** belaufen und im Falle von Wirtschaftskrisen eine Neuverschuldung der Kommunen vermeiden. Als Quellen sollen positive Abrechnungsbeträge sowie nicht durch Bescheid gebundene Mittel aus SBZ sowie dem Entschuldungsfonds herangezogen werden. Die nähere Ausgestaltung des Ausgleichsfonds wird zwischen Land und kommunaler Ebene bis zum 30. Juni 2019 vereinbart und soll in das Gesetzgebungsverfahren einfließen.

10. Der übertragene Wirkungskreis wird unabhängig überprüft und ggf. neu geregelt.

Die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises soll durch den Landesrechnungshof unabhängig überprüft werden. Das Ergebnis der Überprüfung nebst etwaigen Änderungsvorschlägen wird von Land und kommunaler Ebene vollständig akzeptiert und rückwirkend zum 1.1.2018 umgesetzt.

Bis dahin wird der Selbstbehalt mit Wirkung zum 1.1.2019 um die Hälfte auf 3,75 % reduziert. Das bedeutet eine Aufstockung der Zuweisung ab dem 1.1.2020 um 8,75 Mio. Euro für 2019 und 8,75 Mio. Euro für 2020. Sofern es zu einer Überzahlung der Kommunen gekommen sein sollte, wird der zu viel ausgezahlte Betrag den positiven Abrechnungsbeträgen/dem Ausgleichsfonds entnommen. Eine entsprechende Vorratsregelung wird in das FAG 2020 aufgenommen.

Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs 2020 (Anlage)

Mecklenburg Vorpommern

Ministerium für Inneres und Europa

Schwerin, 5. März 2019

1. Finanzausgleichssystem wird bedarfsgerechter Umstellung auf das Zwei-Ebenen-Modell

Mecklenburg Vorpommern
Ministerium für Inneres und Europa

- Entsprechend der Empfehlung der Gutachter soll das bestehende Finanzausgleichssystem von einem Drei-Säulen-Modell auf ein Zwei-Ebenen-Modell umgestellt werden. Zukünftig werden die Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte für ihre Gemeindeaufgaben Finanzausgleichszuweisungen aus der Gemeindeebene erhalten und die Landkreise sowie die kreisfreien Städte für ihre Kreisaufgaben Zuweisungen aus der Kreisebene. Diese Systemumstellung wird der Kreis- und Gemeindestruktur im Land besser gerecht.

- Finanzausgleichszuweisungen für die Gemeindeebene
  Um die Finanzverteilung insgesamt aufgabenangemessener und bedarfsgerechter zu gestalten, werden nun zusätzlich zur Einwohnerzahl und Steuerkraft weitere Nebenansätze bei der Finanzverteilung berücksichtigt:
  - Faktor für unter 18Jährige von zusätzlich 1,22,
  - Veredelung der Grundzentren mit 6 % der Einwohner des Nahbereichs,
  - Veredelung der Mittelzentren mit 12 % der Einwohner des Mittelbereichs
  - Veredelung der Oberzentren mit 16 % der Einwohner des Oberbereichs
  - Veredelung des überdurchschnittlichen Einwohnerrückgangs um 35 %.

1. Finanzausgleichssystem wird bedarfsgerechter Umstellung auf das Zwei-Ebenen-Modell

Mecklenburg Vorpommern
Ministerium für Inneres und Europa

- Finanzausgleichszuweisungen für die Kreisebene:
  Auch bei den Körperschaften, die kreisliche Aufgaben wahrnehmen, werden die daraus resultierenden Belastungen stärker berücksichtigt. Neben der Einwohnerzahl und der Umlagekraft umfasst dies die Belastungen durch hohe Sozialausgaben, die mit einem Faktor für Bedarfsgemeinschaften nach SGB II von 5,7 in die Berechnungen einfließen.

- Aufteilung der Schlüsselmasse zwischen Gemeindeebene und Kreisebene
  Auf die Gemeindeebene entfallen entsprechend der gutachterlichen Ermittlungen nun 58,4% und auf die Kreisebene 41,6 % der Schlüsselmasse. Zugleich werden die bestehenden Vorwegabzüge für übergemeindliche Aufgaben (§ 16 FAG M-V außer 10,9 Mio. Euro für Theater - Vorschlag FM: künftig veranschlagt im Haushalt des BM), für Schülerbeförderung nach § 17 und für ÖPNV nach §18 FAG M-V zugunsten der Schlüsselmasse aufgelöst. Der Vorwegabzug nach § 15 FAG
  M-V bleibt bestehen, ebenso bleiben die Vorwegabzüge für besondere Bedarfe nach §§ 20-22 FAG M-V bestehen. Die Zuweisung des Familienleistungsausgleichs wird zusätzlich in die Teilschlüsselmasse der Gemeindeebene gegeben.

1. Finanzausgleichssystem wird bedarfsgerechter Umstellung auf das Zwei-Ebenen-Modell

Mecklenburg Vorpommern
Ministerium für Inneres und Europa

- Die Ausgleichsquote wird auf 60 % festgesetzt (Ausgleich fehlender Bedarfe).
- Relative Mindestausstattung: bei unterdurchschnittlicher Finanzkraft (unter 90 %) werden bis zu 90 % der Differenz ausgeglichen.
- Endogenisierung der Kreisumlage: Bereits seit 2019 sind die zu berücksichtigenden Kreisumlagegrundlagen geändert worden, so dass bei der Festsetzung der Kreisumlage die aktuelle Schlüsselzuweisung des laufenden Jahres herangezogen wird.
- Die Kreisumlagegrundlagen der Landkreise werden zeitlich befristet über längstens 5 Jahre individuell um die sog. „windfall profits“ abgesenkt, das sind die Mehreinnahmen, welche die Kreise nicht selbst durch eine mögliche Erhöhung der Umlagesätze generieren, sondern die sich durch die Systemumstellung insbesondere aufgrund der Auflösung des Vorwegabzugs nach § 16 FAG M-V auf gemeindlicher Ebene ergeben.
- Die Erhebung einer FAG-Umlage von besonders steuerstarken Gemeinden bleibt nach bisher geltenden Regeln bestehen (§ 8 FAG M-V). Die erhobene Umlage wird abzüglich eines Anteils für den Landkreis, in dem sich die Gemeinde befindet, im gleichen Jahr der Gemeindeebene zugeführt.
- Eine Überprüfung der durch die Gutachter ermittelten Bedarfsansätze hat jeweils einmal in jeder Legislaturperiode zu erfolgen.

2. Ansteigen der kommunalen Finanzausstattung

- Aufgrund des Steuerwachstums und der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen können die Kommunen voraussichtlich mit zusätzlichen 94 Mio. Euro an Finanzausgleichsleistungen im Vergleich der Jahre 2018 und 2020 rechnen (Zuwachs 2018 zu 2019: ca. 11 Mio. Euro, von 2019 zu 2020: ca. 83 Mio. Euro).
- Hinzu kommen die wachsenden Steuereinnahmen der Kommunen in einer voraussichtlichen Höhe von rund 108 Mio. Euro (Zuwachs 2018 zu 2019: ca. 50 Mio. Euro, von 2019 zu 2020: ca. 58 Mio. Euro).
- Die kommunale Finanzausstattung steigt danach voraussichtlich insgesamt um rund 200 Mio. Euro.
- Zusätzlich stehen rund 70 Mio. Euro aus positiven Abrechnungsbeträgen aus Vorjahren einschließlich 2018 zur Verfügung.

3. Zusätzliche Mittel aus dem Landeshaushalt für eine Infrastrukturpauschale

- Zur Stärkung der Eigenfinanzierungskraft stellt das Land den Kommunen zusätzlich 60 Mio. Euro jährlich an Finanzmitteln zur Verfügung. Mit diesen Mitteln unterstützt das Land alle Städte, Gemeinden und Landkreise, um deren Investitionskraft zu stärken und die Infrastruktur zukunftsfähig aufzustellen. Die Beteiligungsquote wird entsprechend angepasst.

- In den Jahren 2020 bis einschließlich 2022 beteiligt sich das Land darüber hinaus an einer zeitweiligen Anhebung der Infrastrukturpauschale in Höhe von 40 Mio. Euro jährlich.

4. Allgemeine Infrastrukturpauschale

- Es soll eine allgemeine Infrastrukturpauschale als Vorwegabzug, die mit einem festen Prozentsatz von der Finanzausgleichsmasse abgesetzt wird, mindestens jedoch in Höhe von 100 Mio. Euro neu in das Finanzausgleichssystem eingeführt werden. Zu diesem Zweck stellt das Land dauerhaft 60 Mio. Euro zur Verfügung. Weitere 40 Mio. Euro werden der wachsenden Finanzausgleichsmasse entnommen.
- Die Infrastrukturpauschale dient zur Finanzierung von notwendigen Investitionen sowie Instandhaltungsmaßnahmen in den Bereichen Schulen, Kindertagesstätten, Straßen, ÖPNV, Sportanlagen, Feuerwehr/Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau und für Digitalisierung/Breitband.
- Die Mittel der Infrastrukturpauschale können unabhängig von den Erfordernissen der Haushaltskonsolidierung verwandt werden.

4. Allgemeine Infrastrukturpauschale

Mecklenburg Vorpommern
Ministerium für Inneres und Europa

- Die Mittel sollen zu 65 % den Gemeinden und zu 35 % den Landkreisen zu Gute kommen. Von dem Anteil für die Gemeinden sollen 50 % nach Einwohnern und 50% nach Finanzkraft je Einwohner (Schwelle maximal 115 %) verteilt werden. Der Anteil der Landkreise wird je zur Hälfte nach Einwohnerzahl und Fläche verteilt. Dabei wird die Berücksichtigung eines aufkommensneutralen Dünnbesiedlungsfaktors durch den Gutachter geprüft.
- In den Jahren 2020 bis einschließlich 2022 wird die Infrastrukturpauschale durch das Land und die kommunale Ebene um weitere 50 Mio. Euro angehoben. Das Land trägt hiervon jeweils 40 Mio. Euro und die kommunale Ebene durch Absetzung von der Schlüsselzuweisung 10 Mio. Euro.
- An dieser temporären Infrastrukturpauschale werden die Landkreise zu 35 % und die Gemeinden zu 65 % beteiligt. Der Anteil der Landkreise wird je zur Hälfte nach Einwohnerzahl und Fläche verteilt. Auch hier wird ein Dünnbesiedlungsfaktor geprüft. Der Anteil der Gemeinden wird zu 100 % nach Einwohnern verteilt.

5. Übergangsweise: Zuweisung für kreisangehörige Zentren

Mecklenburg Vorpommern
Ministerium für Inneres und Europa

- Die kreisangehörigen Zentren erhalten zur Abmilderung negativer Reformeffekte für eine dreijährige Übergangszeit zusätzlich eine Aufstockung der allgemeinen Infrastrukturpauschale.
- Diese temporäre investive Zuweisung wird entsprechend der Einwohnerzahl der Nahbereiche verteilt und aus den aufgelaufenen positiven Abrechnungsbeträgen der Jahre 2015 bis 2018 von voraussichtlich 70 Mio. Euro wie folgt zur Verfügung gestellt:
  2020 36 Mio. Euro
  2021 24 Mio. Euro
  2022 Rest voraussichtlich ca. 10 Mio. Euro

6. Sonderzuweisung

Mecklenburg Vorpommern
Ministerium für Inneres und Europa

- Die Sonderbedarfszuweisungen nach § 20 FAG M-V werden erhöht und für besonders finanz- und strukturschwache Gemeinden um ein weiteres Instrument ergänzt.
- Bisher stehen aus Sonderbedarfszuweisungen jährlich 19 Mio. Euro zur Verfügung. Diese werden aus der wachsenden Finanzausgleichsmasse um 11 Mio. Euro auf 30 Mio. Euro aufgestockt.
- Von diesen Mitteln können grundsätzlich 15 Mio. Euro für Sonderbedarfszuweisungen gemäß den bisherigen Zwecksetzungen nach § 20 FAG M-V verteilt werden. Die restlichen 15 Mio. Euro stehen als Sonderzuweisung für Gemeinden mit besonderer Finanz- und Strukturschwäche zur Verfügung, die über einen längeren Zeitraum trotz der Novellierung des horizontalen Finanzausgleichssystems und hinreichender Konsolidierungsbemühungen den jahresbezogenen Haushaltsausgleich nicht erreichen. Die Mittel für Sonderbedarfs- und Sonderzuweisungen sind gegenseitig deckungsfähig.

7. Erhöhung des kommunalen Freiheitsgrades

Mecklenburg Vorpommern
Ministerium für Inneres und Europa

- Neben der Einführung der allgemeinen Infrastrukturpauschale soll der kommunale Freiheitsgrad durch die Übertragung von Fördermitteln bei Einstellung/Reduzierung entsprechender Landesprogramme erhöht werden. Das führt beim Land sowie bei den Kommunen zu einem verstärkten Bürokratieabbau.

- Derzeit sind folgende Abzugsbeträge von der Verbundgrundlage für das Jahr 2020 vorgesehen:
  - IFG-Anteil der Sonderbundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) 195,3 Mio. Euro
  - Hartz IV-SoBEZ 54,9 Mio. Euro
  - Umsatzsteuer Kita-Betriebskosten 16,1 Mio. Euro
  - Feuerschutzsteuer 8,7 Mio. Euro
  - Umsatzsteuer Gute-Kita-Gesetz 18,8 Mio. Euro
  - Umsatzsteuer für Asylbelastungen (Betrag noch offen)
  - Ersatz für weggefallene Straßenausbaubeiträge 30 Mio. Euro

  (Hinweis: Die Verbundgrundlage wird ab 2020 um 30 Mio. Euro reduziert, obwohl in den Jahren 2020 bis 2024 lediglich Erstattungen von 25 Mio. Euro geplant sind. Aus der Differenz erfolgt anteilig die Refinanzierung der Erstattungen für die Jahre 2018/2019.)

7. Erhöhung des kommunalen Freiheitsgrades

Mecklenburg Vorpommern
Ministerium für Inneres und Europa

- Für die derzeit aus ehemaligen IFG-Mitteln bzw. SoBEZ-Abzugsbeträgen finanzierten, auf kommunaler Ebene wirksamen Förderprogrammen wird eine durch entsprechende Reduzierung der Landesförderung finanzneutrale Übertragung auf die kommunale Ebene angestrebt. Dabei werden folgende Kriterien angesetzt:

  a) die Übertragung ist rechtlich wie tatsächlich möglich (insbesondere aus Gründen der notwendigen Allokation),

  b) sie führt ohne zusätzliche Landesmittel nicht zu einem Verlust an EU- oder Bundesmitteln,

  c) eine Kompensation der ins FAG M-V übertragenen kommunalen Anteile aus Abzugsbeträgen durch zusätzliche Landesmittel ist ausgeschlossen.

7. Erhöhung des kommunalen Freiheitsgrades

Mecklenburg Vorpommern
Ministerium für Inneres und Europa

- Ein Abzugsbetrag für die ehemaligen Entflechtungsmittel (80,6 Mio. Euro) wird nicht gebildet. Hierdurch fließen der kommunalen Ebene 27,3 Mio. Euro für Straßenbau und ÖPNV zusätzlich zu. Das Verkehrsministerium reduziert im selben Umfang seine entsprechenden Förderprogramme. Diese Mittel sollen die allgemeine Infrastrukturpauschale ergänzen und werden in Prozent des Anteils der Kommunen an den Gesamteinnahmen gemäß § 7 Abs. 3 FAG M-V (aktuelle Fassung) ausgewiesen.
- Darüber hinaus ist die Landesregierung grundsätzlich bereit, die Fördermittel für Musikschulen, Volkshochschulen sowie allgemeine Weiterbildung in das FAG M-V zu übertragen.
- Voraussetzung für eine Übertragung von Fördermitteln ist eine Vereinbarung zwischen Land und kommunaler Ebene über die Verwendung und die Verteilung dieser Mittel. Eine Einigung zu den o. g. Mitteln erfolgt bis zum 30. Juni 2019.

8. Entschuldung

- Um die Kommunen langfristig zukunftsfähig aufzustellen, ist ein Abbau ihrer aufgelaufenen Altschulden dringend erforderlich.
- Nach derzeitiger Diskussions- und Rechtslage würden ab dem Jahr 2020 insgesamt jährlich 48 Mio. Euro (33 Mio. Euro Kommunaler Entschuldungsfonds M-V nach § 22 a FAG M-V, 15 Mio. Euro Ergänzende Hilfen zum Erreichen des dauernden Haushaltsausgleichs nach § 22 FAG M-V) zur Reduzierung kommunaler Verschuldung zur Verfügung stehen.
- Diese Mittel sollen aus der wachsenden FAG-Masse um 2 Mio. Euro auf 50 Mio. Euro jährlich aufgestockt werden. Künftig sollen somit für den Abbau der Wohnungsbaualtschulden aus DDR-Zeiten (grundsätzlich ***25 Mio. Euro jährlich***) und der aufgelaufenen Altfehlbeträge in den Haushalten *(*grundsätzlich ***25 Mio. Euro jährlich)*** aus dem FAG M-V bereitgestellt werden. Die Beträge sind gegenseitig deckungsfähig.

8. Entschuldung

- Darüber hinaus stehen die für Gemeindefusionen nach dem Gemeindeleitbildgesetz vorgesehenen, jedoch nicht verbrauchten Mittel von voraussichtlich bis zu 35 Mio. Euro für eine zusätzliche Entschuldung besonders struktur- und finanzschwacher Gemeinden zur Verfügung.
- Langfristig strebt die Landesregierung im Rahmen einer Entschuldungskonzeption an, die Kommunen im Laufe von zehn Jahren von ihren bis zum 31.12.2018 aufgelaufenen negativen Salden der Ein- und Auszahlungen zu entlasten
- Darüber hinaus setzt sich die Landesregierung auf Bundesebene in der Kommission zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse dafür ein, dass sich auch der Bund an der Entschuldung der kommunalen Ebene beteiligt.

9. Aufstockung des Kommunalen Ausgleichsfonds

Mecklenburg Vorpommern
Ministerium für Inneres und Europa

- Im bestehenden Kommunalen Ausgleichsfonds M-V soll kontinuierlich eine Konjunkturrücklage aufgebaut werden. Diese soll sich auf bis zu 500 Mio. Euro belaufen, zur Deckung negativer Abrechnungsbeträge dienen und im Falle von Wirtschaftskrisen eine Neuverschuldung der Kommunen vermeiden.

- Als Quellen sollen positive Abrechnungsbeträge sowie nicht durch Bescheid gebundene Mittel aus den Sonderbedarfszuweisungen sowie aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds M-V herangezogen werden.

- Die nähere Ausgestaltung des Ausgleichsfonds wird zwischen Land und kommunaler Ebene bis zum 30. Juni 2019 vereinbart und soll in das Gesetzgebungsverfahren einfließen.

10. Übertragener Wirkungskreis

Mecklenburg Vorpommern
Ministerium für Inneres und Europa

- Die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises soll durch den Landesrechnungshof unabhängig überprüft werden. Das Ergebnis der Überprüfung nebst etwaigen Änderungsvorschlägen wird von Land und kommunaler Ebene vollständig akzeptiert und rückwirkend zum 1.1.2018 umgesetzt.
- Bis dahin wird der Selbstbehalt mit Wirkung zum 1.1.2019 um die Hälfte auf 3,75 % reduziert. Das bedeutet eine Aufstockung der Zuweisung ab dem 1.1.2020 um einmalig 8,75 Mio. Euro für 2019 und jährlich 8,75 Mio. Euro bis zur rückwirkenden Umsetzung der Prüfergebnisse des Landesrechnungshofes. Sofern es nach dessen Feststellung zu einer Überzahlung an die Kommunen gekommen sein sollte, wird der zu viel ausgezahlte Betrag den positiven Abrechnungsbeträgen entnommen. Eine entsprechende Vorratsregelung wird in das FAG 2020 aufgenommenen.